

29 Fachtierarzt für Physiologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 05.10.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023)

Hinweise:

- Kandidaten, die auf eine früheren Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Kandidaten, die auf die Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

- 1 Erforschung grundlegender Funktionen der Lebensvorgänge, insbesondere bei Wirbeltieren
- 2 Abgrenzung physiologischer und pathophysiologischer Funktionen des Organismus
- 3 Erarbeitung spezieller Kenntnisse in der Versuchstechnik an biologischem Material

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Physiologie
4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Immunologie“, „Klinische Labordiagnostik“, „Molekulargenetik und Gentechnologie“, „Pathologie“ und „Pharmakologie und Toxikologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Anatomie“ und „Tierernährung und Diätetik“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweis über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

Profunde Kenntnisse über die Lebensvorgänge auf den Ebenen der Zelle, der Gewebe, der Organe und des gesamten Organismus sowie deren Regulation:

- 1 Kenntnisse in der Physiologie
- 1.1 Grundlagen der Zellphysiologie einschließlich Methoden zellbiologischen Arbeitens
- 1.2 Nervale und hormonelle Informationsvermittlung
- 1.3 Motorik und Muskelphysiologie
- 1.4 Anpassung des Organismus an Belastung
- 1.5 Sinnesphysiologie, insbesondere Nozizeption und Schmerzverarbeitung
- 1.6 Blut und Immunabwehr
- 1.6.1 Funktionen
- 1.6.2 Grundlagen der hämatologischen Labordiagnostik
- 1.7 Funktion und Regulation von Herz und Kreislaufsystem
- 1.8 Funktion und Regulation der Atmung
- 1.9 Funktion und Regulation der Niere
- 1.10 Physiologie des Magen-Darm-Traktes
- 1.11 Reproduktion bei weiblichen und männlichen Tieren
- 1.12 Milchbildung, Milchezusammensetzung und Steuerung der Laktation
- 1.13 Wärmebilanz und Temperaturregulation
- 1.14 Regulation des Wasser- und Elektrolythaushaltes
- 1.15 Regulation des Säure-Basenhaushaltes
- 1.16 Energiehaushalt
- 2 Kenntnisse im Tierschutz
- 2.1 Spezielle Versuchstechniken an Labor- und Nutztieren
- 2.2 Versuchsplanung und Datenauswertung
- 3 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Physiologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Physiologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 29.02.2028, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2029 gestellt werden.